

TEIL VII. EHRUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 143. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil regelt die von der Universität für Bodenkultur Wien zu vergebenden Ehrungen.

§ 144. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Alle von der Universität für Bodenkultur Wien geehrten Personen sind in einem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch namentlich unter Bekanntgabe des Ehrentitels oder des Ehrenzeichens anzuführen. Dieses Ehrungsbuch sowie die Voraussetzungen und der Verfahrensablauf für die jeweiligen Ehrungen sind auf der Website der Universität für Bodenkultur Wien zu veröffentlichen.

(2) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bildet der Senat zur Prüfung eines Ehrungsantrags eine Arbeitsgruppe, dieser sollen mindestens jeweils eine Vertreterin bzw ein Vertreter der im Senat vertretenen Personengruppen angehören.

(3) Bei allen Ehrungsverfahren ist eine Stellungnahme des Archivs der Universität für Bodenkultur Wien einzuholen und bei Bedarf die geeigneter Organisationen, wie z.B. das Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands, einzubeziehen. Diese Stellungnahmen sind den Antragstellenden, dem Senat, dem Rektorat und der jeweiligen Senatsarbeitsgruppe vorzulegen. Alle erforderlichen Unterlagen über die erbrachten Leistungen sind vom Antragstellenden vorzulegen.

(4) Auf Ehrungen durch die Universität für Bodenkultur Wien besteht kein Anspruch.

§ 145. Wahrung der Unabhängigkeit der Universität für Bodenkultur Wien

Zur Wahrung der für akademische und sonstige Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit werden Senat und Rektorat bei aktiven Mandatarinnen oder Mandataren des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen, aktiven Richterinnen oder Richtern im In- und Ausland, aktiven Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Organe der Europäischen Union, des Bundes und der Länder grundsätzlich davon ausgehen, dass ein Abhängigkeitsverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien besteht und daher Anregungen betreffend Ehrungen gemäß den Abschnitten C und D nicht behandeln, wenn nicht durch herausragende Leistungen der zu ehrenden Personen für die Universität für Bodenkultur Wien ein Abgehen von dieser Regelung begründet ist.

B. ERNEUERUNG AKADEMISCHER GRADE

§ 146. (1) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge

Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität für Bodenkultur Wien gerechtfertigt ist und diese/dieser sich durch ihr/sein Verhalten dem verliehenen akademischen Grad in Leben und Beruf würdig erwiesen hat. Grundsätzlich ist eine Ehrung nur für den jeweils ersten an der Universität für Bodenkultur Wien erworbenen akademischen Grad vorzunehmen. Für Bachelor-Abschlüsse werden keine Erneuerungen des akademischen Grades vorgenommen.

(2) Die Antragstellung samt Begründung erfolgt durch ein Mitglied des Rektorats, durch den Senat, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments. Die Studienservices haben Verzeichnisse der Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Jahre bereit zu stellen.

(3) Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt durch das Rektorat als symbolische Handlung im Rahmen einer akademischen Feier.

C. VERLEIHUNG DES EHRENDOKTORATES (Dr.h.c.) SOWIE DES TITELS „HONORARPROFESSORIN“ UND „HONORARPROFESSOR“ UND DER TITEL „EHRENBÜRGERIN“, „EHRENBÜRGER“, „EHRENSENATORIN“, „EHRENSENATOR“

§ 147. Allgemeine Bestimmungen

Die Verleihung des Ehrendoktorates sowie der Titel einer „Ehrenbürgerin“ oder, eines „Ehrenbürgers“ oder einer „Ehrensensatorin“ oder eines „Ehrensensators“, der Universität für Bodenkultur Wien hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufolgen.

a) Verdienste um Wissenschaft und Forschung

§ 148. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr. h.c.)

(1) Das Ehrendoktorat kann vom Senat an Personen verliehen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die an der Universität für Bodenkultur Wien vertretenen wissenschaftlichen Fächer hervorragende Verdienste erworben haben. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung ist durch ein Mitglied des Senats, durch das Rektorat oder durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments nach Anhörung der Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) des Fachbereiches beim Senat begründet zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine Stellungnahme des Rektorats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 149. Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

(1) Der Senat kann habilitierten Personen oder Personen mit Habilitationsäquivalenz in Würdigung ihrer wissenschaftlichen Leistungen und didaktischen Fähigkeiten den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ auf bestimmte Zeit verleihen. Dies sind

insbesondere Personen, die bereits eine Gastprofessur an der Universität für Bodenkultur Wien innehatten.

(2) Der Senat ernennt Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) Ein begründeter Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist von der Leiterin oder dem Leiter eines Departments an das Rektorat zu richten. Das Rektorat leitet diesen Antrag mit einer Stellungnahme an den Senat weiter.

(4) Der Senat setzt eine Arbeitsgruppe ein (bestehend aus fünf Mitgliedern: drei Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002, eine Universitätsdozentin oder ein Universitätsdozent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und eine Studierende oder ein Studierender gemäß § 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) und bestellt zwei externe Gutachterinnen bzw Gutachter. Die Arbeitsgruppe unterbreitet dem Senat aufgrund der Gutachten einen Vorschlag zur Abstimmung. Die Kandidatin oder der Kandidat ist zu einem öffentlichen Hearing zu laden. Eine Lehrbefugnis (venia docendi) der Universität für Bodenkultur Wien wird nicht verliehen.

(5) Wird der Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verliehen, ist die Betreffende oder der Betreffende sowie die Antragstellerin oder der Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung die Honorarprofessur zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hievon ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Honorarprofessur kann auf Antrag derjenigen Universitätseinrichtung, der die Honorarprofessur zugeordnet ist, durch den Senat verlängert werden.

b) Verdienste um die Universität für Bodenkultur Wien

§ 150. Verleihung des Titels „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“

(1) Der Titel „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ der Universität für Bodenkultur Wien kann vom Rektorat an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung oder um den Betrieb der Universität oder die materielle Förderung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines begründeten Antrages eines Mitglieds des Senats, eines Mitglieds des Rektorats oder der Leiterin oder des Leiters eines Departments. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 151. Verleihung des Titels „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“

(1) Der Titel „Ehrensensatorin“ oder „Ehrensensator“ der Universität für Bodenkultur Wien kann vom Rektorat an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderem Maße um die Universität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben langjährig verdient gemacht haben, verliehen werden. Diese Personen dürfen in keinem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität für Bodenkultur Wien stehen.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines begründeten Antrages eines Mitglieds des Senats, eines Mitglieds des Rektorats oder der Leiterin oder des Leiters eines Departments. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

D. VERLEIHUNG VON SICHTBAR ZU TRAGENDEN EHRENZEICHEN

§ 152. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Universität für Bodenkultur Wien kann Persönlichkeiten, die der Universität hervorragende ideelle oder materielle Förderung zuteilwerden ließen oder sich besondere Verdienste um die Universität oder um die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, ehren; dies kann auch anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Folgende sichtbar zu tragende Ehrenzeichen sind vorgesehen:

1. Altrectorinnen- oder Altrectorenkette

Die Altrectorinnenkette oder Altrectorenkette wird an Personen verliehen, die sich als Mitglied des Rektorats der Universität für Bodenkultur Wien in herausragender Weise um die Universität für Bodenkultur Wien verdient gemacht haben. Die Verleihung kann frühestens bei erfolgreicher Beendigung der Rektoratsmitgliedschaft erfolgen.

2. Ehrenring

Der Ehrenring wird für hervorragende Leistungen im Bereich der Leitung und Organisation der Universität für Bodenkultur Wien verliehen. Die Verleihung des Ehrenringes kann frühestens bei erfolgreicher Beendigung dieser Funktion erfolgen.

3. Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille wird an Personen verliehen, die sich um die Lehre an der Universität für Bodenkultur Wien besonders verdient gemacht und einen herausragenden Einsatz bei der Gestaltung der Lehrorganisation und der Entwicklung der Curricula gezeigt haben. Dies betrifft auch Personen, die sich durch die Förderung von Studiengängen, von Forschungsarbeiten oder die Umsetzung von Forschungsergebnissen der Universität für Bodenkultur Wien in ihrem Bereich Verdienste erworben haben.

4. Ehrennadel

5. Erich-von-Tschermak-Seysenegg-Medaille

6. Leopold-Adametz-Plakette

(3) Die Ehrenzeichen gemäß Abs. 2 Z 4 bis 6 werden nicht mehr verliehen.

§ 153. Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Jedes Mitglied des Senats, jedes Mitglied des Rektorats sowie jede Leiterin und jeder Leiter eines Departments sind berechtigt, den Antrag auf Verleihung eines Ehrenzeichens beim Rektorat einzubringen.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Verleihung mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Senat hat zur beabsichtigten Verleihung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 154. Verleihung der Ehrenzeichen

- (1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen ist eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Verleihung überreicht wird.
- (2) Die Ehrenzeichen sind im Rahmen einer akademischen Feier zu überreichen.

E. ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS „UNIVERSITÄTSPROFESSORIN“ ODER „UNIVERSITÄTSPROFESSOR“

§ 155. (1) Der Senat kann bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister beantragen, für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben und als hervorragende Vertreterinnen oder Vertreter ihres Berufes anzusehen sind und in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu erwirken.

(2) Gemäß der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl II Nr. 261/2002 i.d.F. BGBl. II Nr. 195/2012, kann die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ für

- a) Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an Universitäten (§ 122 Abs. 2 Z 4 UG 2002) nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
- b) Lehrpersonen (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten [§ 122 Abs. 2 Z 14 UG 2002], Privatdozentinnen und Privatdozenten [§ 102 UG 2002], die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit

beantragt werden.

§ 156. (1) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten (§ 122 Abs. 2 Z 14 UG 2002), Privatdozentinnen und Privatdozenten (§ 102 UG 2002) ist eine mindestens 5-jährige erfolgreiche Lehr- und Forschungstätigkeit nach Erlangung der *venia docendi* Voraussetzung.

(2) Leistungen in der Forschung müssen durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse heranzuziehen.

§ 157. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit aufgrund eines begründeten Antrages der Leiterin oder des Leiters des Departments, welchem die betreffende Person zugeordnet ist bzw. mit welchem sie besonders engen fachlichen Kontakt hat, und einer Stellungnahme der Personen mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) des Fachbereiches. Der Senat setzt in sinngemäÙer Anwendung der Bestimmungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zur Prüfung der Voraussetzungen eine Arbeitsgruppe ein und holt erforderlichenfalls Gutachten ein.

F. RÄUMLICHE EHRUNGEN

§ 158. (1) Das Rektorat kann Gebäude nach verstorbenen Personen benennen, die an der Universität für Bodenkultur Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen anhaltend hohes Ansehen genießen.

(2) Das Rektorat kann Gebäudeteile nach im Ruhestand befindlichen Personen benennen, die an der Universität für Bodenkultur Wien gewirkt haben und auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen anhaltend hohes Ansehen genießen, oder nach anderen Personen, die sich um die Universität für Bodenkultur Wien besonders verdient gemacht haben.

(3) Jedes Mitglied des Senats, jedes Mitglied des Rektorats sowie jede Leiterin und jeder Leiter eines Departments sind berechtigt, einen Antrag auf Benennung eines Gebäudes oder Gebäudeteils nach einer Person beim Rektorat einzubringen.

(4) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Ehrung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Benennung beschließen. Die Ehrung bedarf der Zustimmung des Senats.

(5) Die Benennung des Gebäudes oder Gebäudeteils erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier.

G. ABERKENNUNG VON EHRUNGEN

§ 159. (1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Ehrung entgegengestanden wären, oder erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig, können diese mit übereinstimmenden Beschlüssen des Senats und des Rektorats aberkannt werden.

(2) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen und im Ehrungsbuch zu vermerken. Ausgefolgte Diplome und sichtbar zu tragende Ehrenzeichen sind einzuziehen.